

cum saliva permixtum bleiben und geschluckt werden, so dürfte doch die Regel über das Ausspülen des Mundes auch auf unseren Fall angewendet werden (De Defect. IX, 3). Nun bilden sich aber nach der Aussage des Verfertigers gar keine feuchten Niederschläge, wenn auch, wie ein den Apparat Gebrauchender mitteilt, die Schleimhäute des Mundes etwas affiziert werden. Demnach steht dem Gebrauche eines solchen Apparates vor der heiligen Messe oder Kommunion das Gebot der Rüchternheit nicht entgegen. Würden einmal beim Gebrauche irgend eines Apparates größere Quantitäten in den Magen gelangen, so würde das allerdings die Rüchternheit brechen.

Würzburg.

Prof. Goepfert.

II. (Vorsicht bei Ehedispensen auf dem Sterbebett.) Der Pfarrer Tervidus wird zu der schwer kranken Anna gerufen, die mit dem Freidenker und nicht einmal getauften Hektor in Zivilehe lebt. Aus der Ehe sind bisher keine Kinder entsprossen und werden auch voraussichtlich keine entspringen, da Hektor ein alter, kranker und fast geistesschwacher Mann ist. Weil Anna, um ihr Gewissen zu entlasten, noch vor ihrem bald bevorstehenden Tode eine gültige Ehe eingehen möchte, und weil auch Hektor gern bereit ist, den Ehekonsum zu erneuern, dispensiert Pfarrer Tervidus kraft der von Leo XIII. am 20. Februar 1888 gewährten Vollmachten von dem impedimentum disparitatis cultus und spendet seinen Segen zur der nunmehr gültigen Ehe zwischen Anna und Hektor.

Als Pfarrer Tervidus das Krankenzimmer bereits verlassen habe, fällt ihm ein, daß er in der Eile vergessen hatte, von den beiden Rupturienten die bekannten drei Kautionen zu verlangen, unter denen das Versprechen, alle etwa aus der Ehe entstehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, die Hauptstelle einnimmt. Diese Vergesslichkeit ist ihm zwar unangenehm, indessen beruhigt er sich bei dem Gedanken, daß alle Hoffnung auf Kindersegen ja doch ausgeschlossen sei; denn Anna ist sterbenskranck und Hektor ist ein alter, gebrechlicher Mann. Gegen Erwörten wird Anna wieder gesund, aber die Geisteschwäche des Hektor nimmt infolge einer unglücklichen Kopfverletzung so zu, daß er als unheilbar in eine Irrenanstalt untergebracht werden muß. Anna, die von ihrem Manne ein beträchtliches Vermögen erhalten hat, beantragt nun und erreicht auch die Zivilscheidung. Bald darauf heiratet sie zivilamtlich den Katholiken Karl. Zehn Jahre später, als Anna, die nunmehr Mutter von vier Kindern geworden, wieder sterbensgefährlich krank geworden, wird Pfarrer Tervidus abermals gerufen und ihm in zwar glaubwürdiger, aber doch objektiv unwahrer Weise berichtet, daß Hektor schon vor ein paar Jahren gestorben sei. Hierauf segnet er im Beisein von zwei Zeugen die Ehe zwischen Anna und Karl ein und erklärt die vier Kinder als legitim.

Pfarrer Tervidus hat mehr Glück als Verstand oder doch wenigstens als Kenntnisse gehabt. Freilich konnte er von dem impedimen-

tum disparitatis cultus die sterbenskranke Anna dispensieren. Dieses Chehindernis ist kirchenrechtlicher Natur und inbegriffen in der großen Dispensvollmacht, die Leo XIII. damals gewährt hat. Aber Tervidus konnte weder erlaubter noch gültigerweise die Dispens erteilen, ohne daß die drei bekannten Käutionen gewährleistet sind. Dern das S. Officium antwortete am 21. Juni 1912: „Utrum dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ab habente a S. Sede potestatem, non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita, valida habenda sit an non? Dispensationem prout exponitur impertitam esse nullam“ (Act. Ap. Sed. IV, 443). Auch kann der zuständige Bischof oder Ordinarius eine Ehe zwischen Christ und Nichtchrist, bei deren Dispensation die drei Käutionen nicht geleistet wurden, als nichtig erklären, ohne daß eine definitive Entscheidung des Falles in Rom einzuholen wäre (ebd. ad II). Tervidus durfte sich auch nicht beruhigen bei dem Gedanken, daß die Käutionen in diesem Falle gegenstandslos seien. Denn 1. gilt doch der Grundsatz: Lex nondum cessat, si finis legis cessat (nisi finis legis casset contrarie); 2. hat er sich gründlich mit seiner Ansicht getäuscht, daß die Anna keine Kinder mehr bekommen würde. Tervidus müßte auf alle Fälle, wenn er die Ehedispens geben wollte, von Anna und Hektor verlangen: 1. die freie Religionsübung für die Anna; 2. die katholische Erziehung aller etwa aus der Ehe entsprechenden Kinder; 3. die kluge Bemühung der Anna, für die Bekehrung des Hektor zu wirken. Daß er in der Eile und Aufregung am Sterbelager vergessen hat, diese Käutionen zu verlangen, dafür kann man ihm mildende Umstände zuerkennen. Daß er aber seinen Fehler nicht wieder gut gemacht und mit einer ungenügenden Entschuldigung sich so leichthin begnügt hat, dafür verdient er Tadel. Wie leicht hätte er etwa am folgenden Tage die schwerkranke Anna wieder besuchen und dann das Versäumte in unauffälliger Weise nachholen können!

Freilich wäre es viel schwieriger gewesen, die nach wie vor ungültige Ehe zu konvalidieren, wenn er gewartet hätte, bis daß Anna wieder gesund war. Dann könnte er nämlich selbst keine Dispens mehr erteilen, die ihm ja nur für die Todesgefahr eines der Kontrahenten gegeben war. Er hätte sich dann an den Bischof oder nach Rom wenden und, um sich eine Blamage zu ersparen, am besten direkt eine sanatio in radice erbitten müssen.

Die Ehe zwischen Anna und Hektor war also ungültig, weil die von Tervidus erteilte Dispens ungültig war. Deshalb konnte die Anna auch leicht eine neue Ehe mit Karl eingehen, vorausgesetzt natürlich, daß kein sonstiges Chehindernis vorlag. Ja sogar wäre ihre eingegangene Zivilehe ein wirkliches Ehesakrament gewesen, wenn Anna und Karl den wahren Chewillen besessen und die Ehe geschlossen haben entweder an einem Orte, wo das Dekret „Tametsi“ keine Geltung hat (z. B. in London), oder nach Nr. VIII das Dekret

„Ne temere“. Freilich kann das Dekret „Ne temere“ im vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen, da dasselbe ja noch nicht zehn Jahre in Kraft ist und die Ehe zwischen Anna und Karl schon zehn Jahre dauert. Obwohl also Hektor, der erste Mann der Anna, noch am Leben war, konnte Pfarrer Tervidus die Ehe zwischen Karl und Anna auf alle Fälle einzegen. Daß er dabei zwei Zeugen hinzugezogen, war ja gut, zumal wenn es öffentlich bekannt war, daß Anna und Karl ohne kirchliche Trauung zusammenlebten, aber vom kanonistischen Standpunkte aus war das nicht notwendig. Als Pfarrer, dem von seinem Bischof die Vollmachten des Indultes vom 20. Februar 1888 subdelegiert sind, konnte er auch von dem impedimentum clandestinitatis, d. h. in diesem Falle von der Missionszweier Zeugen dispensieren. Pfarrer Tervidus mag also Anna und Karl ruhig zusammenleben lassen, auch wenn Anna wiederum der Todesgefahr entrinnen sollte und die falsche Nachricht von Hektors Tode ihm bekannt würde. Indes möchten wir ihm die heilsame Mahnung geben, wohl seinen bisherigen Seelenfeier zu bewahren, aber seine Kenntnisse des Eherechtes zu vervollständigen und auch in dringenden Fällen keine wesentlichen Punkte auszulassen.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. Pr.

III. (Das kirchliche Fastengebot betreffs Anhänger anderer Konfessionen.) Sigurt, ein katholischer Gutsbesitzer, hat zwei ständige Tagelöhner, den Protestanten Emil und den Mohammedaner Ali, welche bei ihm das Mittagessen bekommen. Am Karfreitag läßt Sigurt diesen beiden Schweinefleisch und Wein vorsezzen. Emil freut sich darüber; denn er feiert ja heute den größten Festtag des Jahres: Christus hat für uns in allem genuggetan durch seinen Kreuzestod. Ali hat bei Sigurt einen guten Verdienst, ist aber minder erfreut über das heutige Gericht. Jedoch um bei seinem Dienstherrn nicht anzustoßen, isst er Schweinefleisch und trinkt Wein, indem er das Glas mit beiden Händen umhüllt, damit Mohammed dies nicht sehe! Sigurt selbst hält mit seiner Familie das kirchliche Fastengebot.

Wie ist nun Sigurts Handlungsweise zu beurteilen?

1. Sigurt ging von dem Gedanken aus, daß die Protestanten keine Fastttage haben und bei ihnen der Karfreitag als ein Freudenfest gefeiert wird; da ist also kein Fasttag. Wir finden zwar, daß alle schismatischen und häretischen christlichen Genossenschaften des Orients ihre traditionellen Fasten bis auf den heutigen Tag streng festhalten. Allein die protestantischen Religionsgenossenschaften des 16. Jahrhunderts haben alle Fasten über Bord geworfen: da gibt es nach Ansicht dieser Neuerer weder Abstinencia noch Jejunium.

Das kirchliche Fastengebot ist jedenfalls ein allgemeines Kirchengebot, das sich nach den kirchlichen Riten verschieden entwickelt hat.

Unterstehen nun aber die Protestanten den Gesetzen der katholischen Kirche?